

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Südwestfalen
Ggf. Standort	Meschede

Studiengang 01	Data Science			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2020/2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25-50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	2. August 2019

Studiengang 02	Data Science (berufsbegleitend)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2019/20			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25-50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	2. August 2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Data Science“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengang 01 „Data Science“ und Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftliche, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit acht Fachbereichen an den Stand- und Studienorten Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid. Neben praxisorientierten Präsenzstudiengängen bietet die Hochschule Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in mehreren Verbund- und Franchisestudiengängen, in die zum Zeitpunkt des Antrags rund 13.800 Studierende eingeschrieben sind.

Der Masterstudiengang „Data Science“ wird als Präsenz-Studiengang in Vollzeit und als berufsbegleitender Studiengang angeboten. Er soll das auf der Bachelorebene eingerichtete Angebot des Fachbereichs „Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften“ am Standort Meschede um ein Masterangebot an der Schnittstelle von BWL und Elektrotechnik ergänzen und richtet sich insbesondere an Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich insbesondere an Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge, die bereits berufstätig sind und sich neben dem Beruf weiterqualifizieren wollen.

Mit dem Studiengang „Data Science“ reagiert die Hochschule nach eigenen Angaben auf die durch Digitalisierung steigende Nachfrage nach Fachpersonal für die Auswertung und Interpretation großer Datenmengen. Die Studierenden sollen methodische und fachliche Kompetenzen im Bereich der modernen Datenanalyse, der Modellbildung durch Ansätze des maschinellen Lernens, der Methoden zur Speicherung und effizienten Verarbeitung von großen Datenmengen und der Anwendung alternativer Datenbanktechnologien erwerben. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in der beruflichen Praxis datengetriebene Prozesse zu entwerfen und zu implementieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Data Science“ und Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“

Die Gutachtergruppe hat sich einen positiven Eindruck von beiden Masterstudiengängen sowohl in der Vollzeit-Präsenzform als auch in der berufsbegleitenden Präsenzform verschafft. In beiden Studiengangsformen sind Qualifikationsziele sowie Curricula deckungsgleich, Studienablauf und Studienorganisation unterscheiden sich hingegen. Studierende in der Vollzeit-Präsenzform sollen das Programm in einer Regelstudienzeit von vier Semestern absolvieren, in der berufsbegleitenden Präsenzform sind es fünf Semester. Die Hochschule beabsichtigt, zunächst das berufsbegleitende Masterprogramm in den Betrieb aufzunehmen und das Vollzeit-Angebot erst später einzuführen. Sie zeigt sich von den hochschulweiten Studierendenzahlen, die eine starke Entwicklung in der berufsbegleitenden Studienform aufweisen, beeindruckt. Diese lassen auf ein erfolgreiches Konzept schließen. Die langjährige Erfahrung der Fachhochschule Südwestfalen in der erfolgreichen Durchführung von berufsbegleitenden Studiengängen auf Bachelor- und Masterebene überzeugt.

Die dargestellte Konzeption beider Studiengänge ist sehr schlüssig. Die grundlegenden Konzepte des Fachs werden auf hohem Niveau vermittelt, eine gute Verzahnung mit der Praxis ist erkennbar. Die Absolvent/inn/en haben sehr gute Berufschancen. Das Kollegium ist sehr engagiert und wird die standortübliche familiäre Atmosphäre in den neuen Studiengängen sicherstellen können.

Die besonderen organisatorischen Rahmenbedingungen des berufsbegleitenden Präsenz-Angebots sind gut durchdacht und basieren auf langjährigen Erfahrungen der Hochschule. Das Curriculum ist parallel zu einer Berufstätigkeit studierbar.

Die hochschulweiten Systeme zur Qualitätssicherung sind solide und werden auch in diesen Studiengängen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang ist der Einsatz einer „Academic Balanced Strategy Card“ unter Berücksichtigung des Themas ‚Personal‘ hervorzuheben. Die unbürokratische Arbeitsweise und die Kooperation zwischen den Lehrenden sind ebenfalls zu begrüßen.

Dennoch sieht die Gutachtergruppe weiteres Entwicklungspotential in der Darstellung und Durchführung beider Studiengänge. So könnten die Modulhandbücher überarbeitet werden und dabei die jüngsten Diskussionen und Debatten im Kollegium und im Fach berücksichtigt werden. Ebenfalls wird empfohlen, das Wahlangebot besser an die Pflichtanteile anzubinden. Nach Auswertung erster Erfahrungswerte wäre eine Überarbeitung des Curriculums der Einstiegsphase ratsam. Dringend anzuraten ist die passgenaue Besetzung der noch unbesetzten Professur. Darüber hinaus wäre es sehr wünschenswert, den Studierenden Möglichkeiten zu schaffen, längerfristige computer-basierte Arbeiten durchführen zu können. Schließlich könnten die Studiengangsverantwortlichen die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt im Semester erwägen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Studiengang 01 „Data Science“	3
Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“	4
Kurzprofile	5
Studiengang 01 „Data Science“ und Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	6
Studiengang 01 „Data Science“ und Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ..	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
Studiengang 01 „Data Science“	24
Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
Studiengang 01 „Data Science“	24
Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“	25
5 Glossar	26
Anhang.....	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Masterstudiengänge stellen weitere berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Umfang von jeweils 120 Credit Points (CP) dar. Gemäß § 4 der jeweiligen Fachprüfungsordnung wird der Präsenz-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und der berufsbegleitende Studiengang mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei den Masterstudiengängen „Data Science“ handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge.

Gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit der Masterarbeit soll nach § 28 die Fähigkeit nachgewiesen werden, „innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten“. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 18 der jeweiligen Fachprüfungsordnung mindestens 8 Wochen und höchstens 13 Wochen, bei einem experimentellen Thema höchstens 17 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge in beiden Durchführungsformen ist gemäß § 3 der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen oder Elektrotechnik. Dieser Abschluss muss mindestens 180 CP aufweisen und mindestens mit der Note 2,7 bestanden worden sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge an der Schnittstelle der Fächergruppen „Wirtschaftswissenschaften“ und „Ingenieurwissenschaften“. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 33 der Rahmenprüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt jeweils ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert, den Antragsunterlagen und Prüfungsordnungen liegen entsprechende Modulhandbücher und Studienpläne bei. Alle Module sind auf ein Semester ausgelegt.

Beide Studiengänge gliedern sich in acht Pflichtmodule zu relevanten Grundlagen und Anwendungsbereichen der Data Science, je zwei Kernmodule zur algorithmischen Ausbildung und zur praktischen Anwendung von Data Science, vier von 13 Wahlpflichtmodulen zur Vertiefung von Fach- und Methodenkompetenzen oder zur Anwendung von Datenanalysen in bestimmten Anwendungsbereichen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

Die Modulhandbücher beider Durchführungsformen enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand und der Verwendbarkeit der Module. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 33 der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass neben der Gesamtnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note nach der ECTS-Bewertungsskala erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module in beiden Studiengängen sind entsprechend dem veranschlagten Arbeitsaufwand mit CP versehen. Im Präsenz-Studiengang können pro Semester 30 CP erworben werden, im berufsbegleitenden Studiengang sind 24 CP pro Semester vorgesehen. § 5 der Rahmenprüfungsordnung legt fest, dass ein CP einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden entspricht. Aus dem in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Workload ist zu entnehmen, dass für beide Studiengänge ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro CP angenommen wird.

Beide Studiengänge setzen als konsekutive Masterstudiengänge einen vorherigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 CP voraus und umfassen 120 CP. Insgesamt erreichen die Studierenden das Masterniveau damit mit mindestens 300 CP.

Für die Masterarbeit werden 20 CP vergeben, für das zugehörige Kolloquium vier CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus der Begutachtung lag auf den Erfahrungen der Hochschule mit berufsbegleitenden Studiengängen und deren Durchführung in der Praxis. Besonders diskutiert wurden während der Begehung das Curriculum und die Modulbeschreibungen sowie die Ausstattung am Fachbereich.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studiengänge in beiden Durchführungsformen (Vollzeit-Präsenz und berufsbegleitende Präsenz) weisen die gleichen Qualifikationsziele und Inhalte auf – die Vermittlung der Kompetenzen erstreckt sich laut Angaben der Hochschule in der berufsbegleitenden Form jedoch auf fünf statt vier Semester. Des Weiteren unterscheiden sich die beiden Formen in ihrer Verteilung der Arbeitsbelastung innerhalb der Module und der Semester.

Die Hochschule gibt an, sich bei der Konzeption und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge an dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ zu orientieren. Dazu hat die Hochschule ein eigenes integratives Konzept zur Entwicklung von systematischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen sowie von Selbst- und Sozialkompetenzen der Studierenden erarbeitet, das auch in diesen Studiengängen Anwendung finden soll.

Im Kontext der Industrie 4.0 und der steigenden Bedeutung von Daten und deren Analyse für Unternehmen und die Gesellschaft verfolgt die Hochschule das Ziel, Studierende zu Expert/inn/en auszubilden, die Daten in verschiedenen Einsatzfeldern erfassen, verarbeiten und nutzen können. Absolvent/inn/en sollen eine Tätigkeit in folgenden Bereichen aufnehmen können: Digitale Transformation von industriellen Prozessen (Industrie 4.0), von öffentlicher Verwaltung und Infrastruktur („Smart Cities“), von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten.

Zusätzlich sollen Studierende methodische und fachliche Kompetenzen in der modernen Datenanalyse erlangen und an den aktuellen Stand der Forschung in allen Bereichen, die für Data Science von Bedeutung sind, herangeführt werden. Hierzu zählen u. a. die Modellbildung durch Ansätze des maschinellen Lernens, Methoden zur Speicherung und effizienten Verarbeitung von großen Datenmengen und die Anwendung alternativer Datenbanktechnologien.

Studierende sollen auch die Fähigkeit erwerben, ihre Fach- und Methodenkompetenzen in neuen und unvertrauten Umgebungen anzuwenden und mit Abschluss des Studiums Datenanalyseprojekte zu verantworten. Sie werden zudem laut Hochschule in die Lage versetzt, die zukünftige Lebens- und Arbeitswelt aktiv mitzugestalten und datengetriebene Prozesse zu entwerfen und zu implementieren. Die Thematisierung von Sicherheit und Vertraulichkeit in Bezug auf Daten und Aspekte der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung dieses Gebiets soll zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zurzeit sind (noch) keine fachspezifischen Definitionen und Vorschriften für Studiengänge im Bereich Data Science von den Fachgesellschaften verabschiedet worden. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass der/die ‚Data Scientist‘ nicht nur Werkzeuge benutzen können sollte, sondern

als Spezialist/in neue Querverbindungen herstellen und anhand von Daten Lösungen erarbeiten können muss. Eine Herausforderung des Fachs ist es also, Data Science als eigenständige Disziplin der Informatik herauszustellen.

Die Verantwortlichen der Studiengänge haben sich mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt und daraus schlüssige Konzepte entwickelt. Die angestrebten Qualifikationsziele und das damit verbundene Curriculum spiegeln die üblichen Inhalte und Konzepte ähnlicher Studiengänge wider; sie sind sinnvoll und werden plausibel beschrieben. Das Masterniveau entspricht den Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“.

Die Fähigkeiten der Absolvent/inn/en entsprechen den Erwartungen der Berufspraxis. Absolvent/inn/en werden unmittelbar in der Industrie gebraucht, wenn sie nicht bereits während des Studiums von der Industrie rekrutiert werden oder eben im Fall des berufsbegleitenden Studiums schon berufstätig sind. Die Verzahnung mit der Industrie ist erkennbar und begrüßenswert. Dem ausgewiesenen anwendungsorientierten Profil der Studiengänge wird somit Rechnung getragen.

Die besonderen organisatorischen Rahmenbedingungen des berufsbegleitenden Studiengangs sowie die Thematik der Vertraulichkeit von Daten und der IT-Sicherheit bieten ausreichend Möglichkeit für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Curricula beider Studiengänge sind in Inhalten gleich; Studierende belegen inhaltsgleiche Module in unterschiedlicher Verteilung von Selbst- und Präsenzstudium.

Zu Beginn des Studiums werden laut Selbstbericht die Grundlagen in Mathematik und Informatik vermittelt. Hierzu besuchen Studierende acht Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 48 CP in den ersten beiden Semestern im Präsenzformat bzw. in den ersten drei Semestern des berufsbegleitenden Studiums. Die Module „Datenbanken für Big Data“ oder „Maschinelles Lernen“ sollen der Vertiefung des Wissens in den Anwendungsbereichen der Data Science dienen. Das Modul „Datensicherheit“ soll zusätzlich den verantwortungsvollen Umgang mit Daten thematisieren. Die erworbenen Kenntnisse sollen in den folgenden Semestern aufgegriffen werden.

Studierende besuchen weiterhin vier sog. Kernmodule, die sich in zwei Kategorien gliedern: „Algorithmen für Big Data“ und „Angewandte Datenanalyse“. In jeder Kategorie sollen zwei aus drei Wahlpflichtmodulen belegt werden. In der ersten Kategorie „Algorithmen für Big Data“ sollen Studierende z. B. anhand des Moduls „Prädiktive Analytik“ ihre Kompetenzen in der Algorithmik erweitern. Die zweite Kategorie „Angewandte Datenanalyse“ soll die praktische Anwendung von Data Science schulen und Methodenkenntnisse u. a. durch den Einsatz von Fallstudien vertiefen. Ein mögliches Modul dieser Kategorie lautet „Datenanalyse in Unternehmen“. Kernmodule werden im zweiten und dritten Semester des Präsenzstudiums und vom zweiten bis zum vierten Semester des berufsbegleitenden Studiums absolviert. Sie bieten laut Hochschule den Studierenden die Möglichkeit, sich individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Aus einem Wahlpflichtkatalog von 13 Modulen müssen Studierende im dritten und vierten Semester beider Durchführungsformen vier Wahlmodule belegen. Diese dienen laut Hochschule der Schärfung des individuellen Studienprofils durch die Vertiefung der Kompetenzen in bestimmten Anwendungsbereichen. Hier werden u. a. „Datenkompression“, „Forensische Datenanalyse“ sowie „Systemhärtung und Penetration-Testing“ angeboten.

Im letzten Semester verfassen die Studierenden ihre Masterarbeit und absolvieren das dazugehörige Kolloquium. Die Hochschule geht davon aus, dass sich die Abschlussarbeiten vorwiegend mit Praxisfällen befassen werden.

Die Lehr- und Lernformen Vorlesung, Übung, seminaristischer Unterricht, Seminar, (semesterbegleitende) Projekt- bzw. Gruppenarbeit, Fallstudie, Labor und Exkursion kommen im Studium zum Einsatz. Lehrformen werden laut Hochschule entsprechend den Lernzielen gewählt und in beiden Durchführungsformen überwiegend gleich sein (Anpassungen z. B. in den Anteilen des Selbststudiums werden unter „Besonderem Profilanspruch“ beschrieben). Praxisanteile sind gemäß Selbstbericht im Curriculum fest verankert; der Praxisbezug soll zudem durch die Einbindung von Gastvortragenden, Exkursionen und Praxisbeispielen in die Lehrveranstaltungen gestärkt werden.

Die Hochschule zielt auf eine aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung des Lernprozesses. Diese Einbindung soll durch die Wahlmöglichkeit von Kern- und Wahlmodulen, die Auswahl der Themen in Arbeiten mit Praxisbeispielen sowie durch den studentischen Einfluss in der Evaluation der Lehrveranstaltungen verwirklicht werden. Über die Wahlmöglichkeit der Kern- und Wahlmodule hinaus sollen Studierende die Möglichkeit haben, alle Module in verschiedene Semester verschieben zu können – ausgenommen sind Module, die eine inhaltliche Voraussetzung aufweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum der Studiengänge ist sinnvoll gestaltet. Studierende können dank Curriculum und unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen die gesetzten Qualifikationsziele erreichen. Auch für Elektrotechniker/innen und Maschinenbauer/innen ist das Studium geeignet. Die Gutachtergruppe erachtet die definierten Zugangsvoraussetzungen als adäquat. Die Studiengangsverantwortlichen haben die Inhalte (im Wert von 30 CP) in der Eingangsphase des Studiums verortet, die fachfremden Studierenden eine Angleichungsgelegenheit bieten und als Vermittlung einer vertieften Basis für das weitere Studium dienen.

Die Pflichtanteile des Curriculums decken den Fachkanon ab, wenngleich in vier bzw. fünf Semestern nicht alle Themen der Data Science angesprochen werden können. Die Curricula beider Studiengänge sind wissenschaftlich und gesellschaftlich aktuell und adäquat. Die thematisierten Inhalte spiegeln dies wider: Big Data, maschinelles Lernen und Deep Learning sowie der Bezug zur Industrie 4.0 oder zum Thema Smart Cities sind wesentliche aktuelle Gebiete des Fachs. Es werden sowohl Grundlagen als auch spitzentechnologische Aspekte vermittelt: (No)SQL, Big Data, MapReduce, Stream-Programmierung, API, Visualisierung, maschinelles Lernen, Abstrahierungen, Optimierung und Algorithmen, Web-Mining und Prädiktive Analytik, OpenStack. Es kann eine gute Nutzung und Vermittlung der gängigen Programmier- und Skriptsprachen wie Python, R und Spark SQL mit entsprechenden Frameworks attestiert werden. Auch im Bereich Maschinelles Lernen wird praxisnah TensorFlow vermittelt. Die Inhalte der Curricula sind kongruent, wenngleich eine Verbesserung der Darstellung zwecks einer noch stärkeren Profilierung der Curricula zu empfehlen ist.

Die grundlegenden Konzepte des Fachs werden auf hohem Niveau vermittelt, was positiv für die berufliche Zukunft der Studierenden ist. Zudem steht den Studierenden hinsichtlich der Breite des Angebots ein sehr gutes Wahlangebot zu Verfügung. Allerdings ist der Bezug zu Data Science in den Modulbeschreibungen des Wahlangebots nicht unmittelbar ersichtlich. Es werden in den Wahlpflichtmodulen zum Beispiel wenige inhaltliche Voraussetzungen definiert, so dass der Eindruck entstehen kann, dass im Wahlbereich nicht in die Tiefe gegangen werden könne, sondern nur Grundlagen vermittelt werden. Die Gespräche während der Begehung haben diesen Eindruck

beseitigen können. Die Gutachtergruppe empfiehlt also, den Wahlbereich in der Darstellung besser an Data Science bzw. an das Pflichtangebot anzubinden. Es könnte in den Wahlmodulen zum Beispiel dargestellt werden, wie die Pflichtinhalte eingespeist werden. Verknüpfungen könnten zwischen Pflicht- und Wahlbereich herausgestellt und inhaltliche Voraussetzungen angegeben werden.

Hervorzuheben sind die Kooperationen und die unbürokratischen Wege im Kollegium, die es ermöglichen, curriculare Anpassungen vorzunehmen. Die Lehrenden zeigten sich im Gespräch offen gegenüber solchen Anregungen und schlugen entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten vor. In diesem Zusammenhang würde die Gutachtergruppe nach Sammlung und Bewertung erster Erfahrungswerte eine Überprüfung des Curriculums anregen: So könnten weiterführende Inhalte frühzeitiger im Verlauf thematisiert werden. Auf Grundlage der Auswertung könnten die Studiengangsverantwortlichen überlegen, ob es zielführend bleibe, Python und R unmittelbar am Anfang des Studiums und im selben Semester zu vermitteln.

Darüber hinaus wäre es für die Gutachtergruppe wünschenswert, die Darstellung in den Modulhandbücher zu verbessern. Die Nennung von Literaturangaben (mindestens die wichtigsten Lehrbücher), die durchgängige, einheitliche Beschreibung aller Lernergebnisse im Sinne der „outcome-Orientierung“ sowie die Berücksichtigung jüngster Diskussionen im Kollegium und im Fach (z. B. Datenkompression mit neuen Technologien und ohne Telefax) wären anzuraten.

Die Lehr- und Lernformen passen zu den zu vermittelnden Lehrinhalten. Die geplante Durchführung von Blockveranstaltungen auch im Vollzeit-Präsenz-Studiengang, das projektbasierte Arbeiten und die Arbeit in Kleingruppen sind als gut zu bewerten. Die Studienatmosphäre kann als familiär und förderlich für den studentischen Erfolg bezeichnet werden. Studierende und deren Ausbildung stehen für die Lehrenden im Mittelpunkt. Durch die hohe Wahlfreiheit und auch die Möglichkeit des berufs begleitenden Studiums ist ein großer Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Wahlbereich in der Darstellung der Modulhandbeschreibungen besser an Data Science bzw. an das Pflichtangebot anzubinden, zum Beispiel durch das Herausstellen von Verknüpfungen zwischen Pflicht- und Wahlbereich oder die Definition inhaltlicher Voraussetzungen.
- Nach Sammlung und Bewertung erster Erfahrungswerte wäre eine Überarbeitung der Einstiegsphase des Curriculums anzuraten.
- Eine Verbesserung der Darstellung in den Modulhandbüchern in Hinblick auf Literaturangaben, die durchgängige, einheitliche Beschreibung der Lernergebnisse und die Berücksichtigung jüngster Diskussionen im Kollegium und Fach wäre wünschenswert.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Ein Mobilitätsfenster ist in keinem der beiden Studiengänge curricular verankert. Laut Aussage der Hochschule sind die Inhalte aller Module im Pflicht- sowie im Wahlbereich mit Angeboten

anderer Hochschulen, die Data Science Studiengänge anbieten, kongruent – und somit anerkennungsfähig. Ein Auslandsaufenthalt sei also grundsätzlich durchgängig möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen des Studiums erlauben eine studentische Mobilität ohne Zeitverlust. Die Gutachtergruppe schließt sich der Meinung der Hochschule an, dass die Standardmodule des Curriculums an vielen Hochschulen dieser Welt belegbar sind. Adäquate Anerkennungsregelungen wurden verabschiedet.

Auf Anfrage der Gutachtergruppe konnte die Hochschule allerdings nur wenige Angaben zur Mobilität ihrer gesamten Studierendenschaft und zur erwarteten Mobilität in den beiden Studiengängen machen. Klar ist, dass Studierende im berufsbegleitenden Studiengang bei der Entscheidung einer Mobilität ihre Berufstätigkeit berücksichtigen müssen. Generell empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule daher, die tatsächliche Mobilität ihrer Studierenden besser zu dokumentieren, um aus diesen Daten mögliche Maßnahmen ableiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Generell empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, die tatsächliche Mobilität ihrer Studierenden besser zu dokumentieren, um aus diesen Daten mögliche Maßnahmen ableiten zu können.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule rechnet ab dem Wintersemester 2019/20 mit 25 bis 50 Studierenden pro Jahr für beide Studiengänge. Der Studiengang in Präsenzform soll erstmalig im Wintersemester 2020/21 angeboten werden. Module wurden laut Selbstbericht teilweise aus bereits existierenden Lehrveranstaltungen weiterentwickelt. Neuberufungen sollen die weitere Entwicklung der Studiengänge ermöglicht haben.

Insgesamt sind zehn Professuren des Fachbereichs an den Studiengängen beteiligt. Zwei davon sollen im Akkreditierungszeitraum auslaufen; eine Professur für Data Science mit Schwerpunkt Data Engineering wurde zum Jahresbeginn 2019 ausgeschrieben.

Der Fachbereich verfügt über ein Konzept zur Personalentwicklung. Lehrstuhlinhaber/innen sollen jährlich Gespräche mit Lehrkräften für besondere Aufgaben führen. Den Lehrenden stehen Weiterbildungsangebote des Netzwerks Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat gute Voraussetzungen für beide Studiengänge geschaffen: Zwei Professuren decken die Kernthemen des Curriculums ab. Zwei Professuren wurden des Weiteren fachadäquat neubesetzt, was die Gutachtergruppe begrüßt. Alle Lehrende sind darüber hinaus fachlich und didaktisch voll qualifiziert. Die Studiengänge verfügen damit über eine angemessene personelle Ausstattung.

Zum Jahresbeginn 2019 wurde eine Professur für Data Science mit Schwerpunkt Data Engineering ausgeschrieben. Leider musste diese Professur zum Zeitpunkt der Begehung zum zweiten

Mal ausgeschrieben werden. Die Hochschulleitung und die Studiengangsverantwortlichen haben die Ressourcen für die Professur sichergestellt und bemühen sich um deren Besetzung. Die Module und die Lehre, die dieser Professur zugeordnet sind, sind ab dem zweiten Semester geplant. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule dringend darin bestärken, die passgenaue Besetzung der Professur für den Studiengang weiterhin zu verfolgen.

Lehrenden stehen adäquate Maßnahmen zur Weiterqualifikation zur Verfügung; eine Förderung für die Teilnahme an Tagungen und Fachveranstaltungen ist nach den üblichen Kriterien vorhanden. Die Hochschule hat ihre Berufungsverfahren nach den üblichen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule dringend darin bestärken, die passgenaue Besetzung der Professur für Data Science mit Schwerpunkt Data Engineering weiterhin zu verfolgen.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Im Fachbereich stehen sechs Hörsäle, elf Seminarräume, drei PC-Pools, 33 Laborräume, sieben Besprechungsräume sowie eine Vielzahl von Dozenten- und Büroräumen, eine Werkstatt und die Fachbibliothek zur Verfügung. Alle Räume für die Lehre sind gemäß Selbstbericht mit Technik ausgestattet.

Die Ausstattung der Labore wird laut Hochschule kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Software für die Datenanalyse inkl. der praxisüblichen Software soll vorhanden sein. Die Fachbibliothek verfügt über einen nach Selbstbericht aktualisierten und erweiterten Bestand für Data Science.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist angemessen und schafft gute Rahmenbedingungen. Die technische Ausstattung ist für die Lernzwecke ausreichend. Studierende können auf einen soliden und praxisnahen Softwarestack mit den üblichen und notwendigen kommerziellen und open-source Anwendungen zurückgreifen. Lehrende berichteten von angestrebten bzw. bestehenden Kooperationen und Vereinbarungen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei Bedarf Zugriff auf mehr Rechnerkapazitäten ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf die Abschlussarbeit empfiehlt die Gutachtergruppe, die Möglichkeit zu schaffen, dass Studierende grundsätzlich eine längerfristige computer-basierte Arbeit durchführen können – sei es durch eine Cloud-Lösung, durch Drittanbieter oder durch Kooperation mit anderen Hochschulen.

Studierenden stehen gute und genügend Arbeitsbereiche am Standort Meschede zur Verfügung. Der Bestand an Fachliteratur ist ebenfalls zufriedenstellend. Begrüßt werden die Überlegungen der Studiengangsverantwortlichen, den Bestand um weitere Fachzeitschriften zu ergänzen.

Besonders wichtig für die Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs ist der Zugriff auf Lernmaterial und die notwendige Infrastruktur auch außerhalb der Hochschule. Dies ist durch einen VPN-Zugang adäquat gelöst. Es werden für alle Studierenden interaktive Notebooks verteilt und in der Lehre genutzt.

Die Unterstützung der Studiengänge durch nichtwissenschaftliches Personal ist als angemessen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Studierenden die Möglichkeit zu geben, eine längerfristige computer-basierte Arbeit durchführen können – sei es durch eine Cloud-Lösung, durch Drittanbieter oder durch Kooperation mit anderen Hochschulen.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Prüfungsformen werden laut Selbstbericht von den Prüfenden entsprechend den Lernzielen und dem Lehrumfeld des jeweiligen Moduls gewählt. Die angesetzte Form wird dann vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Portfolio, Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung mit anschließender Präsentation, Hausarbeit sowie die Masterarbeit gelten als Prüfungsformen in beiden Studiengängen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das gesamte Prüfungssystem ist in Ordnung und entspricht den üblichen Standards. Die Prüfungsart wird am Anfang des Semesters kommuniziert. Hervorzuheben sind die Absprachen im Kollegium, so dass ein gewisses Spektrum an Prüfungsformen im Semester und im Studium eingesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Am Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaft ist der/die Studiendekan/in für die Aufrechterhaltung des Lehrangebots zuständig. Pro Studiengang wird eine/r Studiengangsbeauftragte/r benannt und übernimmt zugleich Beratungsaufgaben. Modulbeauftragte werden ebenfalls benannt; in der Regel sind sie auch in die Lehre des jeweiligen Moduls eingebunden.

Die angesetzte Arbeitsbelastung der Studierenden wird durch regelmäßige Erhebungen als Teil der Qualitätssicherungsmaßnahmen evaluiert.

Der Fachbereich folgt bei der Strukturierung des Studienangebots einem einheitlichen Raster von Modulen mit sechs CP. Die einzigen Ausnahmen bilden die Module zu der Masterarbeit und zu dem Kolloquium, die 20 bzw. vier CP umfassen. Im Präsenzformat sind dementsprechend bis zu

fünf Prüfungen pro Semester zu absolvieren, in der berufsbegleitenden Variante sind es bis zu vier.

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Jede Prüfung soll laut Selbstbericht mindestens zweimal im Jahr angeboten werden. Prüfungszeiträume erstrecken sich über vier Wochen. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständig; Prüfungspläne werden in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitz erstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation der Studiengänge gewährleistet die Studierbarkeit. Konkret werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überscheidungsfrei angeboten. Die besondere Organisation des berufsbegleitenden Studiengangs ist auch für Berufstätige angemessen (siehe unten). Das Curriculum ist vorschriftskonform und strikt modularisiert – dies unterstützt ebenfalls die studentische Mobilität. Dass das Kolloquium zur Abschlussarbeit in einem separaten Modul von vier CP absolviert wird, ist nachvollziehbar und sinnvoll: Die Prüfungsbelastung wird dadurch nicht erhöht.

Die Arbeitsbelastung ist plausibel und basiert auf Erfahrungen der Lehrenden und des Fachbereichs. Ausführliche Workload-Erhebungen finden hochschulweit statt. Positiv zu bewerten ist die Haltung der Lehrenden, die offen für mögliche Anpassungen sind.

Die Prüfungsdichte ist angemessen. Es werden bis zu fünf Prüfungen pro Semester abgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Data Science“ wird neben einer Präsenzvariante in Form eines sog. berufsbegleitenden Präsenz-Studiums angeboten. Auch wenn die Lehrformen laut Hochschule in beiden Durchführungsformen überwiegend gleich sind, sind deren Schwerpunktsetzungen zum Teil unterschiedlich.

So ist das berufsbegleitende Studium nach Angaben im Selbstbericht durch die Vermittlung von 30% der Inhalte in der Präsenzlehre und 70% in Selbststudienphasen charakterisiert. Module des Präsenzstudiums weisen in der Regel eine viermal so hohe Kontaktzeit wie die Module des berufsbegleitenden Studiums auf.

Im berufsbegleitenden Studium wird die Präsenzlehre laut Selbstbericht zu berufsverträglichen Zeiten gehalten: an 16 Freitagen und Samstagen pro Semester jeweils mit acht Lehrstunden und innerhalb einer Blockwoche pro Semester mit 40 Lehrstunden.

Die Präsenzlehre soll zudem besonders durch seminaristischen Unterricht und Übungen geprägt sein. Neue Technologien werden laut Hochschule ebenfalls für „entfernte“ Studierende eingesetzt. Selbststudienphasen sind um eigens dafür konzipierte Lernbücher aufgebaut. Sie enthalten Selbstlernaufgaben und Musterlösungen sowie digitale und interaktive Medien. Studierende werden von den Lehrenden begleitet und durch „mobile Labore“ unterstützt.

Die Studienbücher werden regelmäßig aktualisiert und gepflegt. Zentrale Institute der Hochschule leisten bei berufsbegleitenden Studiengängen Unterstützung; nach Angaben im Selbstbericht hat sich dieses Modell in anderen Studiengängen erfolgreich etablieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Data Science (berufsbegleitend)“ belegen Studierende neben ihrer Berufstätigkeit Inhalte im Wert von 24 CP pro Semester. Die Regelstudienzeit beträgt in diesem Format fünf Semester; die Inhalte des Studiums sind in beiden Studiengängen gleich. Die angesetzte Arbeitsbelastung ist für die Gutachtergruppe als realisierbar und einem Studium auf Masterniveau als angemessen zu bewerten.

Die Gutachtergruppe ist von der Gesamtentwicklung des berufsbegleitenden Angebots der Hochschule beeindruckt. Die von der Hochschule kommunizierten Zahlen weisen eine Steigerung der Studierendenzahlen auf. Somit kann festgestellt werden, dass die Hochschule mit diesem Angebot einer existierenden und großen Nachfrage der Studierenden nachkommt.

Die besonderen studienorganisatorischen Rahmenbedingungen der Hochschule tragen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums bei. In diesem Zusammenhang müssen die langjährigen Erfahrungen der Hochschule in der Durchführung von berufsbegleitenden Studiengängen in Betracht gezogen werden. Informationen sowohl zum Curriculum als auch zur Studienorganisation werden für alle Studieninteressierten transparent dargestellt und umfangreich kommuniziert. Aus Sicht der Gutachtergruppe wird der berufsbegleitende Studiengang adäquat durchgeführt werden. Beratungsangebote zur individuellen Studienorganisation stehen den Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs ebenfalls zur Verfügung.

Die Durchführung von Blockveranstaltungen und Präsenzwochen ist im Konzept verankert und der Studienform angemessen. Stimmgig ist zudem die Anwendung von Software und Plattformen wie Moodle, die den Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden vereinfachen sollen. Die Formate und Lernprogression der Studienbriefe werden dem Konzept gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In der Konzeption der Studiengänge hat sich die Hochschule nach eigenen Angaben nicht nur an dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“, sondern auch an dem „Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ (EQF) orientiert.

Laut Hochschule besteht das Curriculum aus bereits existierenden Lehrveranstaltungen, die gemäß Selbstbericht substantiell weiterentwickelt worden sind, sowie aus neukonzipierten Modulen. Die Weiterentwicklung der existierenden Lehrveranstaltungen und die Neukonzipierung weiterer Lehrveranstaltungen wurden nach Angaben der Hochschule durch die Neubesetzung einiger Professuren und eine standortübergreifende Kooperation innerhalb der Hochschule ermöglicht.

Die Hochschule möchte das Konzept der „forschungsorientierten Lehre“ in den Studiengängen umsetzen und sieht vor, dass aktuelle Themen, Instrumente und Erkenntnisse der Forschung in die Lehre einfließen. Hierdurch sollen nicht nur aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt

werden, sondern Studierende in ihren Projektarbeiten bzw. Abschlussarbeiten aktuelle Fragestellungen bearbeiten können. Vereinzelt soll diese Herangehensweise bereits zu Veröffentlichungen und Präsentationen an Konferenzen mit studentischer Mitarbeit geführt haben.

Kontakte des Fachbereichs mit der Industrie, die Beteiligung der Lehrenden an Forschungs- bzw. Industrieprojekten mit externen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft und die enge Zusammenarbeit mit der Region sollen sich in dem Angebot widerspiegeln.

Auf diese Art können laut Hochschule die notwendigen Änderungen aus Sicht der Praxis frühzeitig erkannt und inhaltliche, fachliche sowie methodische Veränderungen vorgenommen werden. Lehrende sollen regelmäßig an (didaktischen) Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, was eine mögliche Überarbeitung des Studienangebots unterstützen soll. Studiengangs- und Modulverantwortliche diskutieren in „Strategietreffen“ regelmäßig über neue Erkenntnisse aus dem Fach und begleiten nach Angaben der Hochschule die Weiterentwicklung des Angebots systematisch.

Fünf der 13 Wahlmodule der Studiengänge (aus denen vier zu belegen sind) sind und sollen weiterhin im Bachelorstudium wählbar sein. Zur Sicherstellung des Niveaus des Studiums hat die Hochschule zwei Bestimmungen in der Prüfungsordnung vorgesehen. Zum einen dürfen Module, die schon im Bachelorstudium belegt worden sind, nicht noch einmal im Masterstudium besucht oder angerechnet werden. Zum anderen dürfen maximal zwei Module im Masterstudium gewählt werden, die auch im Bachelorangebot zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Curricula beider Studiengänge sind wissenschaftlich und gesellschaftlich aktuell und adäquat. Die thematisierten Inhalte spiegeln dies wider: Big Data, maschinelles Lernen und Deep Learning sowie der Bezug zur Industrie 4.0 oder zum Thema Smart Cities sind wesentliche aktuelle Gebiete des Fachs.

Den motivierten Lehrenden stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Gutachtergruppe sieht in diesem Zusammenhang die Nennung von einer/einem Weiterbildungsbeauftragten als sehr positiv. Des Weiteren können Lehrende durch eine finanzielle Förderung an verschiedenen Tagungen teilnehmen und sich sowohl persönlich als auch die Studiengänge fachlich und didaktisch weiterentwickeln.

Die Lehrenden haben einen positiven Eindruck vermittelt; es gibt unbürokratische Wege im Kollegium, um die notwendigen Anpassungen oder Ergänzungen am Curriculum vorzunehmen.

Die Lehrenden sind in der Forschung aktiv und nehmen an unterschiedlichen interdisziplinären Drittmittel- und Industrieprojekten mit weltweit agierenden und führenden sowie regionalen Unternehmen verschiedener Branchen (Metall- und Kunststoffverarbeitung, Elektroindustrie, Automobilzulieferer) teil. Damit wird der fachliche Diskurs in sinnvoller Weise berücksichtigt. Die geplanten „Strategietreffen“ sollen dazu beitragen.

Die Regelungen bezüglich der Wahl von Modulen mit Bachelorniveau im Masterstudium sind schlüssig und adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Qualitätssicherungsmaßnahmen werden an der Fachhochschule Südwestfalen durch eine Evaluationsordnung geregelt. 2011 hat die Hochschule ein Institut für Qualitätsentwicklung und -management (IQEM) gegründet und 2014 ein Konzept zu einem Qualitätsmanagement-System verabschiedet.

Am Fachbereich wurden eine/r Qualitätsmanager/in und eine/r Evaluationsbeauftragte/r benannt, die zusammen mit dem Dekanat an der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt sind. Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche sind hochschulweit vernetzt und treffen sich regelmäßig.

Laut Selbstbericht werden am Fachbereich die Lehrveranstaltungen aller Module regelmäßig evaluiert, die studentische Arbeitsbelastung erhoben, Absolvent/inn/enbefragungen sowie Befragungen der Studierenden in verschiedenen Studienphasen durchgeführt. Statistiken, wie Durchschnittsnoten, Absolventenquote und Abbrecherquote werden ermittelt. Freiwillige Gruppeninterviews der Studierenden werden ebenfalls initiiert, in denen u. a. die Arbeitsbelastung diskutiert werden kann. Ergebnisse der Lehrevaluation werden den Studierenden rückgemeldet.

Mögliche Anpassungen zu der Höhe der Arbeitsbelastung sollen von den Modulverantwortlichen nach Absprache mit dem/r Studiengangsverantwortlichen vorgenommen werden. Alle zwei Jahre fasst ein Evaluationsbericht der Hochschule alle Evaluationsergebnisse und mögliche abgeleitete Korrekturmaßnahmen der Fachbereiche zusammen. Dieser Bericht sowie die Ergebnisse selbst werden laut Hochschule datenschutzkonform intern kommuniziert. „Strategietreffen“ der Fachgebiete innerhalb eines Fachbereichs sollen auf dieser Basis für die generelle Weiterentwicklung eines Studiengangs sorgen. Die Gestaltung der Qualitätssicherung hat sich laut Angaben der Hochschule in anderen Studiengängen bewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluation wird an der Hochschule und am Fachbereich professionell durchgeführt. Das Evaluationssystem ist gut konzipiert, umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen inkl. Erhebungen der Arbeitsbelastung und Befragungen der Absolvent/inn/en und überzeugt durch eine relativ hohe Rücklaufquote. Informationen über die Evaluationsinstrumente, die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in adäquater Weise kommuniziert. Das Monitoring des Studienerfolgs entspricht also den üblichen Standards.

Positiv hervorzuheben ist der Einsatz einer „Academic Balanced Strategy Card“. In diesem Ansatz werden nicht nur Studium und Lehre oder Forschung berücksichtigt, sondern auch das Thema Personal; dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. In diesem Zusammenhang organisiert die Hochschule ebenfalls eine interne jährliche Tagung zum Austausch der Lehrenden und zur Verbreitung von Beispielen guter Praxis.

Im Gespräch konnten die Studierenden die Auswirkungen der qualitätssichernden Maßnahmen nicht bewerten. Die Evaluation einer Lehrveranstaltung findet am Ende des Semesters statt. Studierende, die die bewertete Veranstaltung im folgenden Semester nicht mehr besuchen, können die auf der Evaluation beruhenden Änderungen nicht mehr spüren. Deshalb rät die Gutachtergruppe, eine zusätzliche Teilevaluation bzw. Vorabevaluation zum Halbjahr durchzuführen, so dass Änderungen von denselben Studierenden erlebt werden können, die die Evaluationsbögen ausfüllen. Die Gutachtergruppe räumt ein, dass diese Anregung möglicherweise nur in der Vollzeit-Präsenzform sinnvoll und umsetzbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe rät, eine zusätzliche Teilevaluation bzw. Vorabevaluation zum Halbjahr durchzuführen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Fachhochschule Südwestfalen verfügt über Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit und ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit. Sie ist zudem als familiengerechte Hochschule audiert. Der Nachteilsausgleich ist in § 16 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule bietet allgemeine Unterstützung- und Beratungsangebote für Studierende, insbesondere für Studierende mit Kind, ausländische Studierende und Studierende mit Behinderungen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern soll einen integralen Bestandteil der Lehre und Forschung an der Hochschule darstellen; dies wird zudem durch die Einbindung von Gender-Mainstreaming in die Qualitätssicherungsmaßnahmen begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat ein Gleichstellungskonzept verabschiedet und sinnvoll umgesetzt. Ebenfalls gibt es eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit, die/der auch personelle Unterstützung hat. Gleichstellungsbeauftragte werden an den verschiedenen Standorten bzw. Fachbereichen benannt. Die Hochschule nimmt außerdem an Maßnahmen wie Boys' und Girls' Days teil und will neue Studienangebote für alle Geschlechter entwickeln. Die Hochschule hat bereits 2013 das „audit familiengerechte Hochschule“ durchlaufen.

Der Nachteilsausgleich ist sinnvoll durch § 16 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

N. a.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Thomas Eppler, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Fakultät Informatik, Professor für Technische Informatik

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Dr. Lars Schmidt-Thieme, Universität Hildesheim, Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft & Informatik, Professor für Wirtschaftsinformatik und maschinelles Lernen

Vertreter der Berufspraxis: Simon Papel, CMORE Automotive GmbH, Koblenz

Vertreterin der Studierenden: Katharina Maigatter, Studentin der TU Chemnitz

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 „Data Science“

Erfolgsquote	n. a.
Notenverteilung	n. a.
Durchschnittliche Studiendauer	n. a.
Studierende nach Geschlecht	n. a.

Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“

Erfolgsquote	n. a.
Notenverteilung	n. a.
Durchschnittliche Studiendauer	n. a.
Studierende nach Geschlecht	n. a.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 „Data Science“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	08.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	28.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	n. a.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von n. a. bis n. a.

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor für Data Science, Labor für Wirtschaftsinformatik, Labor für Business Intelligence, Fachbereichsgebäude, PC Pool, Arbeitsbereich für Studierende, Hörsaal

Studiengang 02 „Data Science (berufsbegleitend)“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	08.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	28.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	n. a.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von n. a. bis n. a.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von n. a. bis n. a.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor für Data Science, Labor für Wirtschaftsinformatik, Labor für Business Intelligence, Fachbereichsgebäude, PC Pool, Arbeitsbereich für Studierende, Hörsaal

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)